

## **Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag Artikel 31**

### **Art. 31.3 Vaterschaftsurlaub**

Bei der Geburt eines Kindes hat der Vater - aufgrund der Volksabstimmung vom 27. September 2020 - bei einem 100-Prozent-Pensum Anspruch auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub. Zu beziehen sind diese in den sechs Monaten nach der Geburt des Kindes. Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs ist freiwillig. Der Vater kann auch weniger Tage beziehen, als er zugute hätte. Die Vaterschaftsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, aber höchstens 196.- Franken pro Tag (Taggeld)

Der Vaterschaftsurlaub wird wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Die Anpassungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.